

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GVBl. S. 230) i. V. mit §§ 1, 2 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 25.05.2005 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Ausrückeordnung
- § 5 Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 6 Aufgaben, Gliederung und Organisation
- § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 8 Stadtwehrleiter
- § 9 Ortswehrleiter
- § 10 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)
- § 11 Wehrausschuss
- § 12 Wehrhauptversammlung
- § 13 Ausstattung und Personalstärke
- § 14 Aufnahme
- § 15 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 16 Rechte und Pflichten
- § 17 Alterswehr
- § 18 Jugendfeuerwehr
- § 19 Ehrenmitglieder
- § 20 Schriftführer, Gerätewart und Jugendwart der Ortsfeuerwehr
- § 21 Wahlen
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1****Aufbau und Leitung der Feuerwehr**

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr.

- 2) Die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- 3) Feuerwehrkommandant ist der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Halle (Saale). Stellvertretender Feuerwehrkommandant ist der stellvertretende Leiter dieses Fachbereiches.

§ 2 Aufgaben

- 1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
 1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
 3. Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
 4. Mitwirkung im Rettungsdienst
 5. Mitwirkung im Katastrophenschutz
 6. Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- 2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halle (Saale) kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4 Ausrückeordnung

- 1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom Feuerwehrkommandanten zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu der Feuerwehrausschuss zu hören.
- 2) Die Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder eines eingesetzten Gruppenführers geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen. Beim Eintreffen des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgt durch diesen die Übernahme des Einsatzes.

- 3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wirkt die Stadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

§ 5

Gliederung und Stärke der Berufsfeuerwehr

- 1) Die Berufsfeuerwehr besteht aus den Bereichen
 - abwehrender Brandschutz
 - vorbeugender Brandschutz
 - Verwaltung und Versorgung.
- 2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten und deren Verteilung auf die Feuerwachen legt der Stadtrat - auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest. Das Gleiche gilt für die Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät und bei baulichen Maßnahmen.
- 3) Bei Bedarf sind die Angehörigen der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer Freizeit Dienst zu leisten.
- 4) Aktive Mitarbeit von feuerwehrtechnischen Bediensteten der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halle (Saale) Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat und dies mit den anderen Hilfsorganisationen schriftlich festgelegt ist.
- 5) Die Stadt Halle (Saale) unterhält eine ständig besetzte Leitstelle, die Notrufe zum Zweck des Einsatzes der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes entgegennimmt und die Einsätze entsprechend § 2 dieser Satzung lenkt und leitet.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 6

Aufgaben, Gliederung und Organisation

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halle (Saale) nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Sie sind in dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) verwaltungsmäßig zusammengefasst.
- 3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung auf:
 1. FF Halle - Ammendorf
 2. FF Halle - Büschdorf
 3. FF Halle – Diemitz

4. FF Halle - Dörlau
5. FF Halle - Kanena
6. FF Halle - Lettin
7. FF Halle - Neustadt
8. FF Halle - Nietleben
9. FF Halle - Passendorf
10. FF Halle - Reideburg
11. FF Halle - Tornau
12. FF Halle - Trotha

- 4) Diese Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
- a) die Mitglieder im Einsatzdienst
 - b) die Alterswehr
 - c) die Jugendfeuerwehr
 - d) die Ehrenabteilung und sonstige Abteilungen.

§ 7 Aufgabenträger der Feuerwehr

Leitungs- und Beratungsfunktionen nehmen wahr:

Im Bereich der Feuerwehr:

1. der Feuerwehrkommandant
2. der Stadtwehrleiter
3. der Feuerwehrausschuss.

Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

1. der Ortswehrleiter
2. der Wehrausschuss
3. die Wehrhauptversammlung

§ 8 Stadtwehrleiter

- 1) Der Stadtwehrleiter ist der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Er leitet im Auftrag des Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halle (Saale).
- 2) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA. Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses werden der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr sein. Der Vorschlag erfolgt per Wahl durch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- 3) Der Stadtwehrleiter soll nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

- 4) Der Stadtwehrleiter ist gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 5) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.
- 6) Die Aufgaben und Pflichten des Stadtwehrleiters sind in der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 9 Ortswehrleiter

- 1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst gewählt und für die Dauer von sechs Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Vor der Ernennung ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF vom 5. Oktober 1999) in der jeweils gültigen Fassung. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht, müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Der Träger der Feuerwehr kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung über das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt beantragen.
- 3) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das BrSchG LSA und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 4) Der Ortswehrleiter erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.
- 5) Die Aufgaben und Pflichten des Ortswehrleiters sind in der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 10 Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale)

- 1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter als stellvertretenden Vorsitzenden, den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Ortswehrleiter können sich durch ihren Stellvertreter oder ein Mitglied des Wehrausschusses vertreten lassen. Der Schriftführer des Feuerwehrausschusses wird von dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) gestellt, er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

- 2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der für den Brandschutz zuständige Beigeordnete ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- 4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr stimmberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt
- 6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 7) Dem Feuerwehrausschuss obliegen im Rahmen der Unterstützung des Feuerwehrkommandanten folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halle (Saale) [Unterabschnitt: Freiwillige Feuerwehr]
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
 - g) Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters.

§ 11 Wehrausschuss

- 1) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Wehrausschuss bestehend aus:
 - a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Ortswehrleiter
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) durch die Mitglieder im Einsatzdienst aus ihrem Kreis auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Vertretern. Bei einer Mannschaftsstärke bis zu 40 Mitgliedern im Einsatzdienst können dies vier bis sechs gewählte Mitglieder sein, für weitere je angefangene 20 Mitglieder im Einsatzdienst erhöht sich die Zahl um je einen Vertreter.
Die Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollte dabei ungerade sein.

- e) dem Leiter der Alterswehr, ohne Stimmrecht
f) ggf. dem Schriftführer, ohne Stimmrecht, sofern nicht als Ausschussmitglied gewählt.
- 2) Der Wehrausschuss unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut Satzung. Dem Wehrausschuss obliegen darüber hinaus auf der Ortsebene die in § 10 Abs. 7 unter den Buchstaben a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben.
 - 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Wehrausschusses sind nicht öffentlich.
 - 4) Der Stadtwehrleiter ist von den Sitzungen des Wehrausschusses rechtzeitig zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
 - 5) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen des Wehrausschusses im Einzelfall auch den Gerätewart sowie Unterführer beratend hinzuziehen, soweit diese dem Wehrausschuss nicht angehören.
 - 6) Über jede Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich zuzuleiten.

§ 12

Wehrhauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Wehrhauptversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Wehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Insbesondere obliegen ihr:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr
 - die Überwachung der Dienstbeteiligung
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 2) Die Wehrhauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Wehrhauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Wehrleiter spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Wehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Wehrhauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Wehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung der Wehrhauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

- 4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 Pkt. b, c und d können ohne Stimmrecht an der Wehrhauptversammlung teilnehmen.

§ 13

Ausstattung und Personalstärke

- 1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 09.09.1996, zuletzt geändert am 14.12.2004 (GVBl. 828) sowie nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen, in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.
Der Feuerwehrkommandant hat zu diesem Plan mit dem zuständigen Beigeordneten der Stadt Halle (Saale) das Einvernehmen herzustellen.
- 2) Angehörige der Alters- und Jugendfeuerwehr werden auf die planmäßige Personalstärke nicht angerechnet.
- 3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF vom 5. Oktober 1999) in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger des Brandschutzes eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- 4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.

§ 14

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den jeweiligen Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Wehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.
- 3) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe als Feuerwehranwärter. Ausnahmen können bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden (d. h. Übernahme ohne Probezeit).

§ 15**Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- 1) Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit dem 60. Lebensjahr. Diese Altersgrenze kann auf Antrag des Wehrausschusses durch den für den Brandschutz zuständigen Fachbereich bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erhöht werden, sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- 2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Wehrausschuss, in Zweifelsfällen ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- 3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.
- 4) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Wehrhauptversammlung, nach vorheriger Anhörung des Wehrausschusses, ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wehrhauptversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann aufgrund fortgesetzter Nachlässigkeit beim Dienst, besonders unkameradschaftlichem Verhalten oder anderer erheblicher, in der Regel schuldhafter, Verstöße gegen die Satzung bzw. das Ansehen der Feuerwehr erfolgen.
Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- 5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Halle (Saale) auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 16**Rechte und Pflichten**

- 1) Die Stadt Halle (Saale) wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halle (Saale) hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt § 10 Abs. 1 BrSchG LSA.
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstaufschlüsselung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt wird. Die Stadt Halle (Saale) kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstaufschlusses nicht überschritten werden darf.

2) Schäden, die dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes erwachsen, sind gemäß § 10 Abs. 2 BrSchG LSA von der Stadt Halle (Saale) zu ersetzen.
Ausgenommen sind Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.

3) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halle (Saale) vor, entsprechende Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Maßnahmen möglich:

- Missbilligung
- Funktionsentzug
- Ausschluss.

4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

5) Die als Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

6) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halle (Saale) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Wenn beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden, sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 17 Alterswehr

1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alterswehr aufstellen.

2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alterswehr übernommen. Der Übertritt ist dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

3) Der Leiter der Alterswehr wird von den Angehörigen seiner Alterswehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

4) Die Angehörigen der Alterswehr, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 18 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale).
- 2) Die Jugendfeuerwehr Halle (Saale) untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei der Hilfe des von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr gewählten Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- 3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) durch besonderen Beschluss festsetzt.

§ 19 Ehrenmitglieder

- 1) Der Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale) kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) und bewährten Ortswehrleitern nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenwehrleiters verleihen.
- 2) Verdiente Mitglieder im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr können auf Beschluss der Wehrhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 20 Schriftführer, Gerätewart und Jugendwart der Ortsfeuerwehr

- 1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Wehrausschuss auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrausschusses und über die Wehrhauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Der Gerätewart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag des Wehrausschusses eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- 3) Der Jugendwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag des Wehrausschusses und der Jugendfeuerwehr eingesetzt und abberufen. Er muss die fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb eines Jahres erlangen.

§ 21 Wahlen

- 1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:
 - a) Stadtwehrleiter und Stellvertreter
 - b) Ortswehrleiter und Stellvertreter
 - c) Wehrausschuss.

Die unter Punkt a und b Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

- 2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Personen nach Abs. 1 Punkt a und b gilt der § 12 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder im Einsatzdienst.
- 3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen dem Feuerwehrausschuss der Stadt Halle (Saale).
- 4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Wehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr.
- 5) Die unter 1) genannten Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheim.
- 6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- und Gegenstimmen) erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten zu übergeben.
- 8) Die Wahl der Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes anwesende Mitglied im Einsatzdienst hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die zu wählen sind, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 dieser Satzung. In den Wehrausschuss sind diejenigen Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.